

124. Inwiefern kann derjenige, welcher eine fremde Dichtung, insbesondere einen Roman, als Stoff zu einem Drama benutzt, sich des Nachdruckes schuldig machen?

Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken v. 11. Juni 1870
 §§. 1. 4. 7a. 48 Abs. 2 (R. B.G.B. S. 339).

II. Straffenat. Urt. v. 22. Juni 1883 g. B. u. Gen. Rep. 1269. 83.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Nach dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalte veröffentlichte die Nebenklägerin, Frau v. H., im Jahre 1875 in der Zeitschrift „Deutsche Rundschau“ einen von ihr verfaßten Roman unter dem Titel „Die Geier Wally“, welcher später auch im Buchhandel erschien und mehrere Auflagen erlebte.

Unter dem Titel: „Die Geier Wally, Schauspiel in fünf Akten nach dem gleichnamigen Roman von W. v. H. für die Bühne bearbeitet von L. Waldmann“, verfaßte der Angeklagte B. eine dramatische Bearbeitung jenes Romanes und übertrug den Debit dem Mitangeklagten Bö., welcher das Manuscript in einer Zahl von angeblich 300 Exemplaren drucken ließ und einen großen Teil derselben an Bühnenvorstände behufs eventueller Erwerbung des Aufführungsrechtes versandte. Demnächst haben auch theatralesche Aufführungen jenes Schauspieles auf verschiedenen deutschen Bühnen stattgefunden.

Obwohl das Schauspiel seinem Hauptbestande nach aus den fast wörtlich abgeschrieben und mit unwesentlichen Zusätzen versehenen Gesprächen der v. H.'schen Erzählung besteht, in welcher letzteren die Dialogform vorherrschend ist, erachtet das Gericht, entgegen dem Gutachten des litterarischen Sachverständigenvereines, die beiden Angeklagten des strafbaren Nachdruckes für nicht schuldig, indem es annimmt, daß

der Thatbestand des Nachdruckes die wesentliche Identität der Objekte voraussetze und Änderungen diesen Thatbestand ausschließen, wenn aus der Benutzung ein wesentlich anderes Werk hervorgeht, und vorliegend die Identitätsfrage zwischen dem Romane der Nebenklägerin und dem von dem Angeklagten B. verfaßten Schauspiele um deswillen verneint werden müsse, weil eine Erzählung und ein Drama mit Rücksicht auf Form und Zweck grundverschieden von einander seien, durch die Umgestaltung einer Erzählung in ein Drama ein Werk anderer Gattung geschaffen werde, auch wenn einzelne Teile der Erzählung in dem Drama wörtlich wiedergegeben werden, und weil eine solche Umformung in jedem Falle eine Autorthätigkeit bedinge, möge diese in einer freien Bearbeitung des epischen Stoffes, oder auch nur, wie im vorliegenden Falle, in einer rein äußerlichen Förmgebung für einen anderen Zweck sich kundgeben. Der belletristische Wert einer solchen Arbeit sei für die Nachdruckfrage ebensowenig entscheidend, wie der Wert der darauf verwendeten Geistesthätigkeit.

Mit Recht rügt sowohl die Revision der Staatsanwaltschaft, als auch die der Nebenklägerin, daß diese Begründung auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 beruhe.

Es ist richtig, daß die Benutzung einer erzählenden Dichtung als Stoff zu einem Drama im allgemeinen gestattet ist, selbst wenn sich das dramatische Werk auf das genaueste an den gegebenen Stoff anschließt. Daraus folgt aber nicht, daß derjenige, welcher eine fremde Dichtung, insbesondere einen Roman als Stoff zu einem Drama benutzt, sich unter keinen Umständen des Nachdruckes schuldig machen kann. Ob Nachdruck vorliegt, ist eine von jener allgemeinen Befugnis verschiedene Frage, und diese läßt sich nur an der Hand derjenigen gesetzlichen Bestimmungen beantworten, welche die Voraussetzungen feststellen, unter denen Nachdruck vorhanden und, als solcher, verboten ist. Nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 steht das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, dem Urheber desselben ausschließlich zu und nach §. 4 a. a. O. ist jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird, Nachdruck, und zwar ohne Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur teilweise vervielfältigt wird. Unter mechanischer Vervielfältigung ist nicht die Art zu verstehen, in der das Originalwerk benutzt wird, sondern die Art der Herstellung in tech-

nischer Beziehung, sei es durch Druck, oder ein nach §. 4 Abs. 3 a. a. O. dem Drucke gleichzustellendes Abschreiben. Wird daher auf eine solche Art ein Schriftwerk ohne Genehmigung des Berechtigten auch nur teilweise vervielfältigt, so liegt Nachdruck vor, und eine solche Vervielfältigung ist offenbar dann vorhanden, wenn der Inhalt eines Schriftstückes wortgetreu oder bei unwesentlichen Veränderungen oder Zusätzen in einer im wesentlichen identischen Fassung reproduziert wird. Allerdings enthält in dieser Beziehung der §. 7 a. a. O. unter litt. a eine Einschränkung, indem er bestimmt, daß das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines bereits veröffentlichten Werkes, oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in ein größeres Ganze, sobald dieses nach seinem Hauptinhalte ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche oder zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke veranstaltet werden, als Nachdruck nicht angesehen werden soll. Daß aber eine dieser Ausnahmen vorliegt, stellt der erste Richter nicht fest, und hat er anscheinend auch nicht feststellen wollen. Es könnte auch nur die erste der vorgesehenen Ausnahmen, das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile des v. H.'schen Romanes in Frage kommen, wie überhaupt bei Beantwortung der Frage, ob ein Werk teilweise in strafbarer Weise reproduziert ist, das quantitative und qualitative Verhältnis des Entlehnten ins Auge zu fassen ist und deshalb bei Wiedergabe einzelner Sätze und geringfügiger Stellen aus einem belletristischen Werke nicht ohne weiteres als Nachdruck angesehen werden darf. Der literarische Sachverständigenverein hat aber in seinem, in den Urteilsgründen mitgeteilten, Gutachten hervorgehoben: Die Art und Wiedergabe der aus dem Romane entlehnten Gespräche in dem Drama sei im wesentlichen eine solche, daß Satz auf Satz, oft Wort auf Wort passe- und die Thätigkeit des Angeklagten B. sich im ganzen herausstelle als die eines nachlässigen Kopisten; durch kleine Veränderungen und untergeordnete Zusätze werde die wesentliche Identität des reproduzierten Dialoges und der entsprechenden Scenen nicht gehoben; fast jeder Scene liege ein bestimmter Dialog der Erzählung zu Grunde und von dem ungefähr 1800 Druckzeilen enthaltenden Drama seien ca. 1700 Zeilen aus dem v. H.'schen Romane entlehnt. Diese Thatfachen hat auch das Gericht seiner Entscheidung zu Grunde

gelegt und das Drama im Verhältnisse zu der Erzählung als eine lediglich rein äußerlich davon verschiedene Formgebung bezeichnet. Gleichwohl läßt es die Frage, ob nicht das Drama nach alledem als eine teilweise Vielfältigung des v. H.'schen Romanes anzusehen ist, unbeantwortet und verneint das Vorhandensein eines Nachdruckes lediglich aus dem Grunde, weil der Angeklagte B. den Roman in ein Drama umgestaltet und dadurch ein Werk anderer Gattung geschaffen habe. Das ist rechtsirrtümlich. Das Gesetz vom 11. Juni 1870 enthält keine Bestimmung, welche vorschreibt, oder aus welcher als Regel zu folgern wäre, daß die teilweise Vielfältigung eines Schriftwerkes als Nachdruck nicht angesehen werden soll, wenn sie bei der Umformung des Schriftwerkes in ein Werk anderer Gattung, insbesondere bei der Umformung eines Romanes in ein Drama erfolgt. Daß eine solche Bestimmung auch nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, dafür spricht der §. 48 Abs. 2 a. a. O., welcher vorschreibt, daß Texte zu Opern und Oratorien nur unter Genehmigung ihres Urhebers mit den musikalischen Kompositionen zusammen abgedruckt werden dürfen, es also Nachdruck ist, wenn ohne Genehmigung des Urhebers der rezitierende Text zu einem dramatisch-musikalischen Werke benutzt und jener in dieses umgeformt wird. Auch die Gründe, welche das Gericht für seine Ansicht geltend macht, daß nämlich vorliegend von dem Angeklagten B. ein Werk geschaffen sei, welches sich nach Form und Zweck von dem Original wesentlich unterscheidet und immer eine selbständige Autorität bedinge, möge diese auch nur eine geringe sein, rechtfertigt jene Ansicht nicht. Denn selbst zugegeben, daß die Dramatisierung eines epischen Werkes unter allen Umständen als eine eigene selbstschöpferische Arbeit zu erachten und daß daher das B.'sche Drama als Ganzes trotz des Anerkenntnisses des ersten Richters, daß es eine plumpe und geistlose Ausbeutung der v. H.'schen Erzählung enthalte, als ein selbständiges Geistesprodukt anzusehen ist, so stellt doch das Gesetz vom 11. Juni 1870 nirgends den allgemeinen Grundsatz auf, daß eine wörtliche oder der wörtlichen gleichzuachtende Reproduktion eines Schriftwerkes kein Nachdruck sei, wenn das Werk, in welchem diese Reproduktion erfolge, als selbständiges Geistesprodukt in Betracht komme. Das Gesetz beschränkt sich vielmehr auf die Hervorhebung bestimmter Ausnahmen im §. 7, und daß in diesen Ausnahmen jener allgemeine Grundsatz nicht proklamiert werden sollte, beweist namentlich die posi-

tive Bestimmung, daß nur die Aufnahme veröffentlichter Schriften in ein selbständiges wissenschaftliches Werk, und zwar auch nur dann, wenn jene Schriften von geringerem Umfange und das wissenschaftliche Werk ein größeres Ganze, als Nachdruck nicht angesehen werden soll.

Auch unter der Voraussetzung, daß in der scenischen Gliederung der wörtlich entlehnten Gesprächsform der v. H.'schen Erzählung, in der Anpassung derselben für die Bühne und in der Beifügung von Monologen eine selbständige Autorthätigkeit des Angeklagten B. zu erblicken, war der erste Richter daher der Prüfung nicht enthoben, ob die wörtliche Wiedergabe des Romanes nicht wenigstens einen partiellen Nachdruck enthalte, oder ob ein solcher nach dem quantitativen und qualitativen Verhältnisse des Entlehnten zu dem in selbständiger Geistes-thätigkeit hergestellten neuen Ganzen für ausgeschlossen zu erachten sei. Die von dem Romane verschiedene Form, in der sich das Drama des B. darstellt, schließt hiernach ebensowenig wie der Umstand, daß dieses Drama als solches ein selbständiges Geistesprodukt sein mag, aus, daß das letztere eine teilweise Vervielfältigung des v. H.'schen Romanes und deshalb einen strafbaren Nachdruck des letzteren enthält. Daß ein Drama anderen Zwecken dient, als eine erzählende Dichtung, ist ohne Einfluß auf die Nachdrucksfrage; denn das Gesetz macht im allgemeinen das Verbot des Nachdruckes nicht davon abhängig, daß das vervielfältigende Schriftwerk zu demselben Zwecke bestimmt ist, welchen das Originalwerk hat.

Wenn ferner das Gericht zur Unterstützung seiner Ansicht auszuführen sucht, daß die Reproduktion des v. H.'schen Romanes bei anscheinender Identität nicht geeignet scheine, in das Absatzgebiet des Originalwerkes einzugreifen und diesem im Verkehre Konkurrenz zu machen, so würde, selbst wenn dies richtig wäre, deshalb die Nachdrucksfrage noch keineswegs zu verneinen sein; denn das Gesetz verbietet den Nachdruck nicht nur dann, wenn das nachgedruckte Werk dem Originalwerke Konkurrenz macht. Übrigens erkennt das Gericht auch selbst an, daß wenn die Reproduktion sich an und für sich unzweifelhaft als Nachdruck darstellt, es auf die Frage, ob dadurch dem Urheber des Originalwerkes ein Schaden erwächst, nicht weiter ankomme. Insofern hat es daher durch jene Erwägungen einen selbständigen Entscheidungsgrund nicht aufgestellt.